

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	50 (1977)
<b>Heft:</b>	4
<b>Rubrik:</b>	Oberkriegskommissariat : Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV)

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## **Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV)**

### *1. Allgemeines*

Am 1. April 1977 tritt die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV) in Kraft. Der Bezug der Beiträge erfolgt für die ALV gleichzeitig mit den AHV / IV / EO-Beiträgen. Der Beitrag an die ALV beträgt 0,8 %. Er ist wie bei der AHV / IV / EO je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu entrichten.

### *2. Beitragspflicht*

Die Truppenrechnungsführer haben ab 1. 4. 1977 von allen im Sinne der AHV-Gesetzgebung beitragspflichtigen Löhnen und Entschädigungen folgende Arbeitnehmerbeiträge getrennt in Abzug zu bringen:

- für die AHV / IV / EO	(wie bisher)	5,0 %
- für die ALV	(neu)	0,4 %
		= <u>5,4 %</u>

Für Lohnperioden, die im März 1977 beginnen und spätestens am 8. April 1977 enden, muss nur der AHV / IV / EO-Beitrag erhoben werden.

### *3. Monatliche Höchstgrenze für die ALV*

Der Beitrag an die ALV ist vom gleichen Lohn (Entschädigung) zu erheben wie derjenige an die AHV / IV / EO, höchstens jedoch von Fr. 3900.— im Monat.

Im Gegensatz zu den AHV / IV / EO-Beiträgen sind die Beiträge an die ALV in der Höhe auf maximal Fr. 15.60 im Monat für Arbeitnehmer begrenzt.

Bei Arbeitnehmern, die im gleichen Monat für mehrere Arbeitgeber tätig sind, gilt die monatliche Höchstgrenze für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

Die monatliche Höchstgrenze von Fr. 3900.— gilt ferner für Arbeitsverhältnisse, die im Laufe des Monats beginnen oder enden. Es ist somit keine anteilmässige Berechnung nach Tagen oder Wochen vorzunehmen.

### *4. Abrechnung*

Der abgezogene Arbeitnehmerbeitrag an die ALV ist wie derjenige an die AHV / IV / EO direkt vom Bruttolohn auf dem Kompetenzenbeleg in Abzug zu bringen (ohne separaten Einnahmebeleg).

Die Beiträge an die ALV sind auf die nächsten 10 Rp. auf- (5 und mehr Rp.) oder abzurunden (4 und weniger Rp.).

Die Abrechnung mit der Eidgenössischen Ausgleichskasse erfolgt durch das OKK.

### *5. Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates 1975 (AW OKK 75)*

Die Ziffer 23 der AW OKK 75 wird ab 1. 1. 1978 der neuen Regelung angepasst. Diese Bestimmungen sind bezüglich der ALV sinngemäss anzuwenden.

*Oberkriegskommissariat*